

1. Abschnitt:
DIE RELIGIONSFREIHEIT
IN DER LIECHTENSTEINISCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

Vorbemerkung

Die Freiheitsrechte – in unserem Fall speziell die Religionsfreiheit – können aufgrund ihrer geschichtlichen Verwurzelung und Tradition nicht unabhängig von ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung nach ihrem jeweiligen Gehalt und Aussagewert untersucht werden. So muß uns hier der Hergang der Entstehung der Religionsfreiheit in der liechtensteinischen Verfassungsgeschichte im Zeitraum der 3 Verfassungen interessieren.

Dabei wird versucht, die Spannweite und die Modalitäten der vom Staate gewährten Religionsfreiheit in ihren Anfängen, wie sie sich in der Verfassungs- und Gesetzgebung präsentiert, nachzuzeichnen.

Schon an dieser Stelle sei vermerkt, daß Religionsfreiheit im damaligen Sinne sich zwangsläufig von der heute in sie gelegten Inhaltsbestimmung, die sich erst im Gefolge des Liberalismus durchgesetzt hat¹, wohl unterscheiden muß.

Bei der Interpretation und Inhaltsbegrenzung der Glaubens- oder Religionsfreiheit stützen wir uns in erster Linie auf das vorhandene Aktenmaterial.

In einem zweiten Abschnitt wenden wir uns dann dem geltenden Rechte zu, nachdem wir die Entwicklungsphasen der Religionsfreiheit in irgendeiner Erscheinungsform aufgedeckt haben.

¹ Vgl. OBERMAYER 388.